

Satzung

des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

§ 1. Name und Sitz

1.1.

Der Verband führt den Namen Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.
Er hat seinen Sitz in Leipzig und wird im weiteren Verband genannt.

1.2.

Der Verband stellt einen Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen dar, im nachfolgenden Verbandsmitglieder genannt. Er besitzt die steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit entsprechend dem geltenden Gesetz.

1.3.

Der Verband ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.
Die Verbandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. (Verbandsbeitrag, Umlagen etc.) gebunden.

1.4.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 403 eingetragen.

1.5.

Der Verband hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Leipzig.

1.6.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.7.

Der Verband ist aus dem VKSK Kreisverband Leipzig Land, Fachrichtung Kleingartenwesen durch Umbenennung hervorgegangen und firmiert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 1998 unter seinem jetzigen Namen.

§ 2. Ziel und Zweck des Verbandes

2.1.

Der Verband ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch;

2.2.

Die Sicherung des Rechtsschutzes der Kleingärten, insbesondere der Schutz zur Nutzung des Bodens, der Kulturpflanzen und der Errichtung neuer Anlagen, in Verbindung mit der Landschafts- und Ortsgestaltung.

2.3.

Die sinnvolle und harmonische Einordnung der Kleingartenanlagen in die Grünzonen der Städte und Gemeinden als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.

2.4.

Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der gärtnerischen Betätigung sowie bei der Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohl der Allgemeinheit.

§ 3. Die Aufgaben des Verbandes

3.1.

Die Vertretung der Interessen sowie die fachliche Beratung seiner gemeinnützigen Mitglieder.

3.2.

Die Sicherung und Gestaltung von Verträgen für die Nutzung der Pachtflächen als Dauerkleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, dem Abschluss, der Erweiterung bzw. Anpassung von Pachtverträgen unter Beachtung des Bestandsschutzes als Generalpächter mit den Grund- und Bodeneigentümern, sowie der Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der mit den Verpächtern abgeschlossenen Generalpachtverträgen, dabei ist die vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. beschlossene Rahmenkleingartenordnung, die beschlossene Kleingartenordnung und Bauordnung des Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. in der jeweils gültigen Fassung bindender Bestandteil eines jeden Unterpachtvertrages im Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

3.3.

Der Förderung aller Maßnahmen, die der Umsetzung des Bundeskleingartengesetzes unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, durch fachliche Anleitung und Schulung der Vereinsfunktionäre.

3.4.

Die Unterstützung der Vereine bei der Gestaltung schöner und attraktiver Kleingartenanlagen, Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt.

3.5.

Förderung des Strebens der Vereine zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens,

- der Vermittlung von Erkenntnissen zum Gartenbau,
- der Aus- und Weiterbildung von berufenen Gartenfachberatern, Pflanzenschutzbeauftragten, Wertermittlern und weiteren Spezialisten des Kreisverbandes,
- sowie der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Naturverbundenheit.

3.6.

Der Erwerb von kleingärtnerisch genutzten Bodenflächen, wenn dies zur Sicherung der Kleingartenanlagen sachdienlich ist und die Weiterverpachtung, ausschließlich die kleingärtnerische Nutzung auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) bezweckt.

3.7.

Herausgabe einer Verbandszeitschrift.

§ 4. Gemeinnützigkeit des Verbandes

4.1.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3.

Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch der einzelnen Verbandsmitglieder auf das Verbandsvermögen bzw. auf Anteile dessen.

§ 5. Die Mitgliedschaft

5.1.

Verbandsmitglieder können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Satzungen den Zielen und Aufgaben des Verbandes entsprechen und welche die steuerliche sowie kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nachweisen können.

5.2.

Die Mitgliedschaft im Verband ist beitragspflichtig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

5.3.

Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied erkennt das zukünftige Verbandsmitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse in der jeweils gültigen Fassung des Verbandes an. Die Anerkennung der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder der Antrag zur Anerkennung ist vorzulegen. Von dem sich anmeldenden Verein ist ein Verzeichnis der Namen und Anschriften seiner Vorstandsmitglieder einzureichen.

Das zukünftige Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Anordnungen sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes nachzukommen und das Verbandsleben zu fördern. Jedes Verbandsmitglied ist weiterhin verpflichtet, den Verbandsbeitrag, Umlagen und Aufnahmegebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Verbandsmitgliedes, welches länger als zwei Monate mit der Zahlung des Verbandsbeitrages in Rückstand ist, ruhen bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen zzgl. eventueller Mahngebühren, Verzugszinsen oder sonstiger Vertragsstrafen.

5.4.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vor.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist innerverbandlich rechtsverbindlich. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers zur Aufnahme als Verbandsmitglied.

5.5.

Jedes Verbandsmitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den Verband zu unterbreiten. Sie haben das Recht alle Einrichtungen des Verbandes und die für die Verbandsmitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.

5.6.

Der Verband ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verband fördert die Funktion des Kleingartenwesens als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine kleingärtnerische Heimat. Verbandsmitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verband ausgeschlossen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) Ausschluss.

Zu a) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Verbandes zu erklären. Verbandsbeiträge sowie Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Zu b) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Verbandsmitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.

Zu c) Ein Verbandsmitglied kann durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Verbandes verstößt, die steuerliche oder kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt.

Dem Verbandsmitglied wird vor Beschlussfassung über den Ausschluss unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Verbandsmitglied nachweisbar schriftlich und begründet bekannt zu geben.

6.2.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand behandelt den Einspruch innerhalb von sechs Wochen.

Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist innerverbandlich endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

6.3.

Mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Verbandsmitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Verantwortlicher Bauwesen
- Schriftführer

8.2.

Je zwei der im Punkt 8.1. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluss schriftlich die Vollmacht erteilt werden.

8.3.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

8.4.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

8.5.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen werden in der Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt, geregelt.

8.6.

Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jemanden für die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

8.7.

Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

8.8.

Der Vorstand kann zwei Beisitzer für die Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und Fachberatung/Wertermittlung berufen. Die Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Rede- und Stimmrecht.

8.9.

Die Haftung des Verbandes, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist, soweit zulässig beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Verbandsmitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Verbandsmitglied dem anderen in Erfüllung seiner Verbandsmitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Verbandsmitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.

8.10.

Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

8.11.

Die Bestimmung der Delegierten zum Verbandstag des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. erfolgt durch den Vorstand des Verbandes.

8.12.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Für Umlaufbeschlüsse müssen beim Versenden konkrete Termine für den Einsendeschluss bekanntgegeben werden. Für die Annahme von Umlaufbeschlüssen bedarf es vier eingegangener Stimmen, darunter in jedem Fall die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Es dürfen nur Umlaufbeschlüsse gefasst werden, für die lt. dieser Satzung eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist.

8.13.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail fassen, sowie die Vorstandssitzungen im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder durchführen.

8.14.

Dem Vorstand des Verbandes steht es bei entsprechender Regelung in der Satzung des Verbandsmitgliedes zu, bei Handlungsunfähigkeit den Vorstand oder die (außerordentliche) Mitgliederversammlung eines Mitgliedvereines einzuberufen und bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz zu führen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

9.1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes, den Kassenprüfern, den berufenen Beisitzern nach § 8.8. der Satzung und zwei vertretungsberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder. Dabei hat jedes Verbandsmitglied nur eine Stimme.

9.2.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im IV. Quartal (in den Monaten Oktober / November) ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

9.3.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in schriftlicher Form bis spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn. Die Einladung gilt drei Werktage nach der Aufgabe bei der Post / Postzustelldienst an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse als zugestellt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn das Verbandsmitglied dem Kreisverband darüber eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

9.4.

Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei geänderter Tagesordnung, die sich aus Anträgen oder Hinweisen ergibt, wird diese vom Vorstand dann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Verbandsmitgliedern zugestellt. Anträge, die aus der Versammlung herausgestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

9.5.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

9.6.

Die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder nach § 9.1. der Satzung beschlussfähig.

9.6.1.

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handzeichen, mündlich oder schriftlich. Auf Verlangen durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

9.7.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.
- b) den Haushaltsplan.
- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Höhe der Verbandsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Grundsätze der Verwendung des Verbandsvermögens.
- e) Einsprüche zur Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Einsprüche über den Ausschluss von Mitgliedern.

- g) die Satzung des Verbandes einschließlich der Satzungsänderungen soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, die Kassenordnung sowie die Schlichtungsordnung des Verbandes.
- h) die Mitgliedschaft und Mitarbeit des Verbandes in nationalen Gremien.
- i) Ordnungen und Richtlinien des Verbandes.
- j) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenmitgliedschaft), näheres regelt die Auszeichnungsordnung des Verbandes.
- l) Wahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern und Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.

9.8.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht der Kassenprüfer entgegen.

9.9.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso zur Auflösung des Verbandes. Zu den übrigen Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit und zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Zweidrittelmehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

Erreicht bei Wahlen kein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt.

9.10.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

9.11.

Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., ernannte Ehrenmitglieder des Verbandes sowie sachkundige Personen oder Gäste sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

9.12.

Zur Beurkundung der Beschlüsse lässt der Vorstand von jeder Versammlung ein Protokoll anfertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

9.13.

Die Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen stattfinden, so dies nicht möglich, verschoben oder nicht zumutbar ist, können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz nach § 9.1. in der Sitzung fassen.

9.14.

Ein Beschluss ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle Verbandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

9.15.

Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandsvorstandes ist das Präsidium des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. ermächtigt, die (außerordentliche) Mitgliederversammlung des Verbandes einzuberufen und bei diesen Veranstaltungen den Vorsitz zu führen.

§ 10. Geschäftsstelle des Verbandes

10.1.

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. Sie ist dem Vorstand des Verbandes unterstellt.

10.2.

Zur Unterstützung der Geschäftsstelle kann der Vorstand weitere Angestellte einstellen.

10.3.

Bei Arbeitsverträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus.

10.4.

Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Diese ist auf der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11. Finanzielle Mittel

11.1.

Der Verband finanziert seine Tätigkeit aus:

- a) Verbandsbeiträgen pro verpachtete Parzellen in den Mitgliedsvereinen,
- b) Pacht von Bodenflächen die sich im Eigentum des Verbandes befinden,
- c) Umlagen,
- d) Zuwendungen und Spenden,
- e) sonstigen Einnahmen.

11.2.

Die Höhe der Verbandsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Verbandsbeiträge sind als Einmalzahlung bis 31. März eines jeden Jahres fällig. Alle anderen finanziellen Forderungen werden mit Rechnungslegung terminlich festgesetzt.

11.3.

Die Verbandsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl, der in den Mitgliedsvereinen verpachteten Kleingartenparzellen zum 31. Juli für das folgende Geschäftsjahr.

Für den Fall, dass vom 01.08. bis 15.12. leerstehende Parzellen einer Verpachtung zugeführt werden, erfolgt die Meldung durch den Mitgliedsverein bis zum 22.12. an den Verband. Wird die Meldung nicht fristgemäß durchgeführt, erfolgt die Nachberechnung im kommenden Jahr.

11.4.

Umlagen können zur Deckung vom außergewöhnlichen Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlage darf 75 % des Jahresverbandsbeitrages nicht übersteigen. Die Umlage ist so zu beschließen, dass die Mitgliedsvereine die Umlage rechtzeitig in die eigene Finanzplanung einstellen können.

11.5.

Der Vorstand des Verbandes kann einem Verbandsmitglied die Beitragszahlung aus wichtigem Grund stunden. Näheres regelt die Kassenordnung.

11.6.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

11.7.

Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11.8.

Nachgewiesene Reisekosten und erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern auf Antrag erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten der Aufwendung geltend zu machen. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 12. Kassenprüfung

12.1.

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, berufene Beisitzer oder Mitglied in Kommissionen oder Fachgruppen sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

12.2.

Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens dreimal im Jahr haben sie die Kasse und Buchhaltung zu prüfen, davon mindestens einmal unangemeldet.

12.3.

Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 13. Schlichtungsausschuss

13.1.

Der Schlichtungsausschuss ist eine Einrichtung des Verbandes.

13.2.

Für die außergerichtliche Klärung von Streitfällen wird ein Schlichtungsausschuss von bis zu fünf Mitgliedern in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens können Streitigkeiten zwischen dem Kreisverband und seinen Verbandsmitgliedern, zwischen Verbandsmitgliedsvereinen und zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern sein. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens von Vereinsmitgliedern untereinander selbst ist ausgeschlossen.

13.3.

Die Tätigkeit des Ausschusses erfolgt nach einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Schlichtungsordnung.

§ 14. Kommissionen

14.1.

Der Vorstand des Verbandes beruft eine Baukommission von bis zu drei Mitgliedern. Der Baukommission obliegen die Entgegennahme und die Bearbeitung von Bauanträgen auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Bauordnung des Verbandes. Sie empfiehlt dem Vorstand die Zustimmung oder Ablehnung des Bauantrages.

14.2.

Der Vorstand des Verbandes beruft eine Garten-Fachberater-Gruppe von bis zu 15 Mitgliedern. Sie berät den Vorstand und die Mitgliedsvereine in gartenfachlichen Fragen.

14.3.

Der Vorstand des Verbandes beruft eine Wertermittlungsgruppe von bis zu 25 Mitgliedern, die auf Anforderung der Mitgliedsvereine die Wertermittlungen durchführen.

§ 15. Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die auf der Mitgliederversammlung beschlossene Auszeichnungsordnung geregelt.

§ 16. Datenschutz

Der Verband verwirklicht die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17. Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht, dem zuständigen Finanzamt oder der Aufsichtsbehörde verlangte sowie redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Eintragung beim Registergericht zu informieren.

§ 18. Auflösung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.

18.1.

Bei Auflösung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

18.2.

Die Auflösung kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 8.1. dieser Satzung Liquidatoren. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.

18.3.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Verbandes dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 19. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form sowie Divers.

§ 20. Schlussbestimmungen

Diese Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19.02.2016 nebst Änderung im Punkt 13.2.vom 29.11.2018.

Sie tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.